

## Föderalistischer Flickenteppich?

Die Zusammenarbeit der Kantone in der Corona-Pandemie –  
unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsbereichs

Prof. em. Dr. iur. *Denise Buser*, Basel\*

### Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	535
II.	Möglichkeiten und Befugnisse der Kantone bei der Zusammenarbeit.....	537
	1. Interkantonale Verträge.....	538
	2. Interkantonale Zusammenarbeitsstrukturen.....	539
	3. Interkantonale Zusammenarbeit gemäss Epidemien-gesetz.....	539
III.	Wichtige Gremien der Zusammenarbeit während der Pandemie .....	541
	1. Konferenz der Kantonsregierungen .....	541
	2. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren .....	542
	3. Regionalkonferenzen .....	545
IV.	Stationen der Zusammenarbeit während der Pandemie .....	546
	1. Empfehlungen der GDK und regionale Standards von Nachbarkantonen .....	546
	2. Überkantonale Zusammenarbeit im Spitalbereich .....	549
	3. GDK als Bindeglied zwischen Kantonen und Bund .....	550
	4. Exkurs: Kritik aus der Lehre an der interkantonalen Zusammenarbeit im Allgemeinen..	552
	a. Kritikpunkte: Exekutivlastigkeit, fehlende gesetzliche Grundlage, fehlende Transparenz.....	552
	b. Demokratische Elemente .....	553
	c. Sichtbarkeit und Transparenz.....	554
V.	Schlussbetrachtung.....	556

### I. Einleitung

Gemäss Epidemien-gesetz<sup>1</sup> kommt den Kantonen, neben dem Bund, bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten eine entscheidende Rolle zu. Sie sind in allen Lagen, die das EpG vorsieht (normale, besondere und ausserordentliche

\* Die Autorin dankt Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann (Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung, Universität Zürich; Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut in Bendern FL), Dr. iur. Urs Wilhelm Kamber (ehem. Mitarbeiter des Justizdepartements Basel-Stadt, ehem. Lehrbeauftragter an der Universität Basel) und der Redaktion des Zentralblatts für die sorgfältige Durchsicht und die wertvollen Bemerkungen zum Manuskript.

1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101).